

Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen

Stand 22. November 2021

Der Orientierungsplan enthält die Regelungen, die das Landeskirchenamt auf der Basis des § 12a der Ausführungsverordnung der Kirchgemeindeordnung den Kirchgemeinden empfiehlt. Die Verantwortung für die Entscheidungen liegt bei den Kirchgemeinden vor Ort. Bitte beachten Sie auch die jeweils geltende Corona-Schutz-Verordnung.

	Inzidenz (Landkreis)	zwischen 10 und 35	über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe ab 22.11.2021
Immer notwendig	Kontaktnachverfolgung	empfohlen für alle Zusammenkünfte	notwendig für alle Zusammenkünfte	notwendig für alle Zusammenkünfte	notwendig für alle Zusammenkünfte
	Mund-Nasen-Schutz (MNS)	medizinischer Mund-Nasenschutz, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet ist (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)	medizinischer Mund-Nasenschutz (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)	medizinischer Mund-Nasenschutz (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)	FFP2-Maske (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)
	Mindestabstand	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen empfohlen	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen *	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen *	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen
Gottesdienst	Testpflicht	Keine	Keine	keine	Testpflicht für alle / 3G *
	Dauer	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung	60 Minuten	45 Minuten
	Liturgischer Gesang	Liturg/in und Gemeinde (Gemeinde mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz)		Liturg/in und Gemeinde (Gemeinde mit FFP2-Maske)	Liturg/in und ein/e Sänger/in
	Gemeinschaftlicher Gesang	möglich (mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz) bei steigender Inzidenz wieder zu reduzieren		Lied mit Einzelstimme und ein Gemeindelied am Schluss (mit FFP2-Maske)	Lied mit Einzelstimme und ein Gemeindelied am Schluss (mit FFP2-Maske)
	Chöre / Bläserchöre Blasinstrumente ***	möglich mit Abstand von 2,00 m im Innenraum und im Freien		möglich mit Abstand von 2,00 m und aktuellem Schnelltest aller Mitwirkenden (3G+)	nur im Freien
	Abendmahl	Abendmahlspraxis unter beiderlei Gestalt (wie in der Gemeinde üblich) unter Berücksichtigung hygienischer Voraussetzungen und der aktuellen Corona-Schutzverordnung		Bitte um Verzicht auf Kelch	Bitte um Verzicht auf Kelch
	Kasualien	für Kirchliche Bestattungen (Trauergottesdienste), Taufen und Trauungen gelten die Regelungen zu Gottesdiensten Für Taufen, Trauungen und andere Segenshandlungen gelten außerdem die Hinweise zu Segenshandlungen			

Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen

Stand 22. November 2021

	Inzidenz	zwischen 10 und 35	über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Kirchenmusik	Chor / Posaunenchor	möglich mit Abstand von 2,00 m *		Möglich mit 3G und Abstand von 2,00 m im Innenraum (im Freien ohne 3G) *	nicht möglich
	Kinderchor	möglich mit Abstand von 2,00 m	möglich mit Abstand von 2,00 m **	möglich mit Abstand von 2,00 m **	möglich mit Abstand von 2,00 m **
	Einzelunterricht Ensemble / Orchester	möglich mit Abstand von 1,50 m (bzw. 2,00 m für Bläser und Sänger)	analog zu den Regelungen für Musikschulen	analog zu den Regelungen für Musikschulen	analog zu den Regelungen für Musikschulen
	Kirchenmusik-Konzerte	möglich	möglich *	möglich mit 3G / 2G *	nicht möglich
Gemeindearbeit	Kindergruppen (Christenlehre)	möglich	möglich **	vergleichbar zu den hygienischen Regelungen des Schulbetriebes, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Bei gemischten Gruppen ist auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz zu achten.	
	Konfirmandenarbeit	möglich	möglich **		
	Kinder-/ Jugendarbeit	möglich	möglich **		
	Kreise	möglich	möglich *	möglich mit 3G / 2G bzw. andere Formate prüfen	nicht möglich
	Gremienarbeit	möglich	möglich *	möglich mit 3G / 2G *	online (nur wenn zwingend notwendig, in Präsenz mit Testpflicht für alle)

* Bis zur Vorwarnstufe gilt für die Anwendung der 3G-Regel: bei Nachweis der vollständigen Impfung, Genesung oder eines tagesaktuellen Schnelltests können die Abstände reduziert werden, wenn durchgängig Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Wenn Abstände eingehalten werden, kann am Platz auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden. Bis zur Vorwarnstufe kann durch die Anwendung der 2G-Regel (Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung) auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz komplett verzichtet werden. Ab der Überlastungsstufe gilt auch für 2G: Die Abstände können nur dann reduziert werden, wenn durchgängig Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Wenn Abstände eingehalten werden, kann am Platz auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.

Für Gottesdienste ab dem 22.11.2021 gilt: Durch das Angebot von kostenfreien Tests sollen weiterhin alle Menschen einen Zugang zum Gottesdienst erhalten. Aufgrund der pandemischen Lage wird eine Testpflicht für alle (3G+) empfohlen. Alternativ kann auch die 3G-Regel angewendet werden. Die Kirchgemeinden stellen eine Möglichkeit zu einem Selbsttest unter Aufsicht vor dem Gottesdienst zur Verfügung. Im Gottesdienst gelten die AHA-Regeln (Abstand, FFP2-Masken) und Kontaktnachverfolgung.

** Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

*** Das Musizieren im Gottesdienst mit Tasten-, Streich- und Schlaginstrumenten ist bei 1,5 Meter Abstand und durchgängig getragendem Mund-Nasen-Schutz auch bei Vorwarn- und Überlastungsstufe möglich.